

Protokoll der 25. Sitzung des Dümmer-Beirates am 21. November 2017

TOP 1: Zeit- und Terminplanung

Das nächste Dümmerforum ist für den 13. Dezember 2017 terminiert.

Die nächste Dümmer-Beirats-Sitzung soll am 6. Februar 2018 stattfinden.

TOP 2: Sachstand zur Umsetzungsplanung

Zur besseren Übersicht werden in diesem Protokoll auch die Punkte aufgeführt, zu denen in dieser Sitzung keine Ausführungen gemacht wurden, da es keine neuen Sachstände gibt. Dies gilt auch für die Punkte, die Bestandteil der Tagesordnung dieser Beiratssitzung sind.

Zu 1. Umsetzungskonzept

Zu 2. Homepage NLWKN

Zu 3. Bestimmung der Genehmigungsbehörde für Schilfpolder und flankierende Maßnahmen

Zu 4. Sofortmaßnahmen

Im Rahmen der Sofortmaßnahmen kamen 2017 folgende Maßnahmen zum Einsatz:

- provisorischer Einsatz von Tauchwänden,
- Bergung von toten Brassen und Karpfen,
- Aufstellen von Gänseschutzzäunen und die tägliche Reinigung der Badestrände während der Saison.

Ein die Saison vorbereitendes Treffen ist im Frühjahr 2018 geplant.

Zu 5. Statusbericht

Zu 6. Naturschutzrechtliche Ausgleichspflichten bzgl. Schilfpolder

Zu 7. Venner Moorkanal

In diesem Zusammenhang laufen die vorbereitenden Arbeiten für das Genehmigungsverfahren zur Umleitung des Venner Moorkanals wie Vermessungsarbeiten und hydraulische Berechnungen. Mit dem UHV, dem Umweltministerium bzgl. der Finanzierung und dem Landkreis Osnabrück als Genehmigungsbehörde ist man in einem engen Austausch.

Eine Informationsveranstaltung für die Anlieger findet am 23.11.2017 statt.

Die Phosphatfällanlage wird wieder im Frühjahr bei Abflussspitzen zum Einsatz kommen, und zwar unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

zu 8. Wassermengenwirtschaftliche Maßnahmen

Zu 9. Entschlammungsmaßnahmen

Die Planung und Bauüberwachung der Entschlammung liegt in den Händen des NLWKN, Bst. Sulingen, GB II. Der NLWKN fungiert hier als Dienstleister im Auftrage des ArL Leine-Weser.

Aktuell läuft die öffentliche Ausschreibung gemäß VOB für das „Baggerloch Eickhöpen“, den Bereich der „Schleuse West“ und Sandumspülungen in den Bereichen „Lohne“ und „Grawiede“. Die Bauausführung soll ab Ende Dezember 2017 erfolgen.

Zu 10. Dränungen

Zu 11-13. Maßnahmen der Landwirtschaft

Schwerpunkte dieses Bereiches sind:

- Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft im Einzugsgebiet
- Installierung einer Gewässerschutzberatung
- Abschluss eines Zuwendungsvertrages mit dem UHV „Obere Hunte“ für freiwillige Vereinbarungen (Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen)

Es wird über erste Erfolge bei der Umsetzung freiwilliger Maßnahmen berichtet. Von den 150.000 € konnten 100.000 € gebunden werden, obwohl der Zuwendungsvertrag erst ab März/April zum Tragen kam. Großes Interesse besteht zum Beispiel beim Anbau von Zwischenfrüchten.

Hervorzuheben ist auch der Verzicht eines großen Betriebes auf P-Düngung.

Die Erfahrungen dieses Jahres werden eine wichtige Grundlage für die Weiterführung dieses Projektes sein.

Ein Beiratsmitglied berichtet von weiteren positiven Entwicklungen an der Hunte. Dort liegt das Angebot von zwei Anliegern vor, ihre Flächen an der Hunte für gewässerökologische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Diese könnten zum Beispiel im Rahmen der Flurbereinigung getauscht werden.

Zu 14. Wasserschutzgebiete

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten soll in ausgewählten Bereichen des Dümmereinzugsgebietes als Option erhalten bleiben.

Zu 15. Brassen; Entnahme und Wiederfang

Siehe TOP 5.

Zu 16. Anlage von Gewässerrandstreifen und Extensivierung in besonders überschwemmungsgefährdeten Bereichen

Zu 17. Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und Renaturierung

Gewässerentwicklungs-/ Renaturierungsmaßnahmen im Bereich Obere Hunte fallen in den Aufgabenbereich der Gewässerkoordinatorin des Unterhaltungsverbandes „Obere Hunte“ (seit 01.03.2015).

Folgende Anträge wurden genehmigt:

1. Integrierte Maßnahmenplanung im EZG der Oberen Hunte - Pilotgebiet Pauschbach (genehmigt in 2016)
2. Nährstofforientierter Gewässerentwicklungsplan für das Einzugsgebiet des Venner Mühlbachs/Elze (genehmigt in 2016)
3. Revitalisierung der Hunte zwischen Bohmte und Hunteburg (genehmigt in 2016)
4. Nährstofforientierter Gewässerentwicklungsplan für das Einzugsgebiet Lecker Mühlenbach (genehmigt in 2016)
5. Bau einer Einstauaue am Caldenhofer Graben; EZG Lecker Mühlenbach (Antrag eingereicht im Oktober 2017).

Erste Ergebnisse sollen im Sommer 2018 vom NLWKN vorgestellt werden.

Zu 18. Monitoring Investitionen

Zu 19. Monitoring Betrieb

Zu 20. Identifizierung der Nährstoffeintragspfade

Zu 21. Träger der Maßnahmen

Zu 22. Vorbereitung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum Schilfpolder

Siehe TOP 3

Zu 23. Durchführung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für den Schilfpolder

Zu 24. Grunderwerb (LGLN)

Zu 25, 26: Genehmigungsverfahren und Bau des Schilfpolders

Zu 27. Pilotversuche zur Optimierung der Sofortmaßnahmen

TOP 3: Sachstandsbericht Schilfpolder

Ein NLWKN-Vertreter stellt zunächst die technische Planung auf der Optionsfläche II vor. Die Anlage hat das Ziel, alle Wasserströme über ein Schöpfwerk am ehemaligen Bornbach zu erfassen. Dazu wird das Wasser des Reiningers Grabens etwas weiter südlich auf Höhe der ehemaligen Einmündung des Bornbaches über die Hunte in Richtung Schöpfwerk geleitet. Für die Elze stehen zwei Zuleitungsmöglichkeiten zur Verfügung. Entweder ein direkter Zufluss in Richtung Bornbach oder im vorhandenen Bett über die Hunte zum Schilfpolder.

Für Extremhochwasser wird die Möglichkeit einer Entlastung über den Randkanal geprüft, um dieses besonders nährstoffbelastete Wasser am Dümmer vorbeileiten zu können.

Die Wasserführung im Schilfpolder läuft über einen Sammelkanal sowie Ein- und Ausläufen mit steuerbaren Stauklappen. Deren Einsatz hat sich in den Naturschutzgebieten am Dümmer zur Steuerung der Wasserstände bewährt.

Das Schöpfwerk wird ca. fünf Meter hoch. Entsprechend der zu schwankenden Abflussverhältnisse werden im Schöpfwerk mehrere Pumpen mit unterschiedlicher Leistung installiert.

Die Hunte wird durch eine Wehranlage im Bereich der früheren Einmündung des Bornbachs hydraulisch getrennt, um behandeltes/unbehandeltes Wasser nicht zu vermischen.

Planungen zum angestrebten Fischaufstieg wurden noch nicht dargestellt, da aufgrund der komplexen Fließverhältnisse eine abgestimmte Lösung noch nicht gefunden wurde. Im Internet findet man unter dem Suchbegriff „Constructed wetlands“ Beispiele für weltweit bereits bestehende Schilfpolderanlagen.

Zu den umweltplanerischen Belangen wird Folgendes ausgeführt:

In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück sollen im bzw. für das Untersuchungsgebiet folgende Untersuchungen durchgeführt werden: die vorläufige Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, Brut- und Rastvögel, Amphibien, Libellen, Fledermäuse, Fische, Makrozoobenthos und Biotoptypen.

Aktuell werden gerade erfasst: Brut- und Rastvögel, Fische, Makrozoobenthos und Biotoptypen.

Das vorgeschlagene Untersuchungsgebiet umfasst rund 947,5 Hektar. Es umfasst den Schilfpolder und 700 Meter darüber hinaus. Daneben wird das Untersuchungsgebiet um den Bereich der Hunte bis zum Dümmer erweitert. Ggf. werden weitere Anpassungen nach Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erforderlich.

Das Ingenieurbüro hat darüber hinaus die Unterlagen für den Scoping-Termin erstellt, der am 16. November 2017 in Osnabrück stattgefunden hat.

Weil das UVP-Gesetz zwischenzeitlich geändert wurde, haben sich die Anforderungen erhöht. Beim Scopingtermin wurden unter anderem folgende Punkte angesprochen:

- Grundsätzliche Zweifel an der Funktionsfähigkeit
- Nutzung des NSG Ochsenmoor
- Nutzung des Schweger Kiesabbau
- Flächenverbrauch
- Einbeziehung Dümmer u. Ableiter/Umleiter in Betrachtung
- Sedimenträumung-/Verbleib
- CO₂ Freisetzung bei Moorböden
- Archäologische Bodendenkmäler
- Alternativenbetrachtung vertiefen

Die umweltplanerischen Belange müssen sich im UVP – Bericht wiederfinden. Wegen des Natura 2000-Gebietes sind eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und eine FFH-Ausnahmeuntersuchung / SPA-Ausnahmeuntersuchung erforderlich. Darüber hinaus müssen ein Artenschutzfachbeitrag (AFB), der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) und der landschaftspflegerische Begleitplan erstellt werden.

Das Kabinett hat im September beschlossen, das faktische Vogelschutzgebiet nachzumelden. Damit haben sich die Voraussetzungen für eine zügige Umsetzung der Schilfpolderplanung weiter verbessert. Der Abschluss der Entwurfsplanung wird im 1. Quartal 2018 und der Abschluss der Genehmigungsplanung im 4. Quartal 2018 angestrebt.

Weil die überwiegende Mehrheit der Grundeigentümer das Betreten ihrer Flächen für grundbauliche Untersuchungen untersagt haben, ergeben sich wegen daraus resultierenden Unwägbarkeiten schwer abschätzbare Kostenrisiken infolge unbekannter Baugrundverhältnisse.

In der nachfolgenden Diskussion stellt ein Beiratsmitglied den Text über den Dümmer in der Koalitionsvereinbarung der beiden Regierungsparteien vor. Er lautet:

„Wir wollen das bereits vorhandene Konzept zur Verbesserung der Wasserqualität am Dümmer und die Umsetzung des „Generalplans Wesermarsch“ im Rahmen der bisherigen Planung weiterverfolgen.“

Die sich anschließende Diskussion kreiste um eine Antwort auf die Frage, wie man mehr Akzeptanz für den Bau des Schilfpolders bei den betroffenen Landwirten erreichen könnte.

Ein Beiratsmitglied arbeitete heraus, dass dies nur über die Ersatzlandbeschaffung möglich sei. Er berichtet von Gesprächen mit betroffenen Landwirten und deren Aussagen, dass sich bei ihnen noch niemand mit dem Angebot von Ersatzland gemeldet hätte. Gute Erfahrungen habe man mit einem Flächenpool im Vorfeld der Renaturierung der Hunte gemacht. Andere Beiratsmitglieder sehen das ähnlich und empfiehlt, die Ersatzlandbeschaffung mit Nachdruck voranzutreiben und den Flächenbedarf für Ausgleichsflächen möglichst gering zu halten. Dazu zähle auch Ausgleichsflächen im weiteren Umfeld zu suchen, um den Flächendruck im engeren Dümmerraum zu verringern.

Ein Beiratsmitglied erinnert daran, dass das Land im Umfeld des Dümmer im Besitz vieler Flächen sei, die allerdings noch lagegerecht eingetauscht werden müssen.

Ein Beiratsmitglied sieht als einzig erfolgversprechende Maßnahme ein großes Bodenneuordnungsverfahren, das möglichst schnell eingeleitet werden muss. Nur so könnten Gleichbehandlung und Freiwilligkeit gewährleistet werden. Ein weiteres Beiratsmitglied unterstützt diesen Vorschlag mit Hinweisen aus dem Scopingtermin: Der Umfang der Ausgleichflächen für den Naturschutz hängt ganz maßgeblich davon ab, ob diese naturschutzfachlich ähnlich wertvoll sind. Je früher die Flächen bereitstehen und renaturiert werden, desto wertvoller werden sie eingestuft. Damit reduziert sich der „Umtauschfaktor“ für das Ersatzland entsprechend.

Die notwendigen Abstimmungen zwischen NLWKN/ArL/Domänenamt sind bereits initiiert.

Ein Beiratsmitglied hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Aufnahme der Dümmeranierung in die Koalitionsvereinbarung hervor und bedankt sich bei allen, die dies befördert haben. Seiner Erfahrung nach ist eine unmissverständliche Ansage der Politik für den Bau des Schilfpolders die Grundlage für die erfolgreiche Fortsetzung der Dümmeranierung. Das Vorhandensein von Ersatzland und die angestrebte Bodenneuordnung seien eine gute Grundlage für die anstehenden Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern. Aus der Sicht des ML wird dies ausdrücklich unterstützt.

TOP 4: Limnologische Situation – Rückblick auf 2017

Im Jahr 2017 bestätigten sich mehrere Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren.

1. In den ersten Tagen eines Hochwassers ist die Nährstoffkonzentration besonders hoch. Bei dem Hochwasser ab dem 23. Februar 2017 sind innerhalb von sieben Tagen fast zwei Tonnen Gesamtphosphor in den Dümmer gelangt. Ein Drittel des Seevolumens wurde ausgetauscht und die P-Konzentration stieg auf 150 Mikrogramm P pro Liter an. Zum Vergleich: Der Zielwert der Dümmeranierung liegt bei 35 bis 55 Mikrogramm pro Liter. Bereits am ersten Tag wurden die höchsten Nährstoffströme gemessen. Sie nahmen im Verlauf der kommenden Tage kontinuierlich ab. Ziel aller Sanierungsmaßnahme muss es folglich sein, Möglichkeiten zu schaffen, um den ersten Teil einer Hochwasserwelle nicht unbehandelt in den Dümmer fließen zu lassen. Technisch ist dies mit einem vertretbaren Aufwand nur mit mithilfe eines Schilfpolders möglich. Grundsätzlich bestätigt sich 2017 die Erkenntnis: Erhöhte Niederschläge führen zu einer erhöhten Nährstofffracht in der Hunte Richtung Dümmer.

2. Trotz des Februarhochwassers war der Zufluss von Huntewasser in den Dümmer im bisherigen Jahresverlauf unterdurchschnittlich. Dies hat sich positiv auf die Entwicklung der Wasserqualität ausgewirkt. Die langjährigen Messreihen aus dem Dümmer-Museum Lembruch zeigen eine weitgehende Übereinstimmung der Algenkonzentrationen mit dem Wasserpflanzenjahr 2014. So begünstigten der begrenzte Nährstoffvorrat und das Vorhandensein großer und mittelgroßer Wasserflöhe (*Daphnia magna*, *Daphnia pulex* und *Daphnia galeata*) in 2017 das Aufwachen von Unterwasserpflanzen in der Klarwasserphase, die als Nährstoffkonkurrenten eine Entwicklung der touristisch problematischen, auftreibenden Blaualgen verhindern konnten. Ein Vergleich der

Phytoplankton-Volumina der Jahre 2016 (ohne Unterwasserpflanzen und ohne große Wasserflöhe) und 2017 (mit Unterwasserpflanzen und großen Wasserflöhen) belegt eindrucksvoll das Zurückdrängen der Blaualgen in 2017. Mit dem Aufwachsen der Unterwasserpflanzen haben sich 2017 auch die Laichbedingungen für verschiedene Fischarten verbessert. Eine Mahd der Unterwasserpflanzen war 2017 nach enger Absprache mit den Wassersportlern nicht notwendig.

Zusammengefasst verlief das Jahr wie folgt: Zu Beginn des Jahres dominierten planktische Grün- und Kieselalgen den Wasserkörper. Darin waren nur verhältnismäßig wenige trübende Blaualgen (*Planktothrix agardhii*), aber auch auftriebende Blaualgen (*Aphanizomenon flos-aquae*) enthalten. Das hohe Filterpotenzial der großen Wasserflöhe führte zu einer Klarwasserphase im Frühsommer und einem flächigen Aufwuchs von Unterwasserpflanzen in der Nordhälfte des Sees. Eine Wasserpflanzen-Mahd war nicht erforderlich. Nach dem Absterben der Unterwasserpflanzen und einer zweiten Hochwasserwelle (Nährstofffreisetzung und Nährstoffzufuhr) Ende Juli (30. Woche) dominierte im Herbst wieder die trübende Blaualge (*Planktothrix agardhii*).

Bei den Badestellen in Hüde und Lembruch wurde in 2017 keine erhöhte Keimbelastung gemessen. Dies ist das Ergebnis der sorgfältigen, kontinuierlichen Betreuung der Gänsezäune durch den Bauhof der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde sowie der Wasserstände und Wasserströmungen im See in Abhängigkeit von Hochwasserereignissen. Letztere würden durch einen vorgeschalteten Schilfpolder auch nachhaltig biologisch gereinigt werden. Im Zuge des eingeleiteten Change-Verfahrens an den Badestellen in Lembruch müssen die Messungen der Keimbelastung an diesen Badestellen auch in den nächsten drei Jahren unauffällig sein.

TOP 5: Entnahme von großen Fischen

Auch im Mai 2017 trieben relativ viele tote Karpfen und Brassen auf dem See, die eines natürlichen Todes nach ihrem Laichgeschäft gestorben waren. Karpfen und Brassen beeinflussen die Unterwasservegetation negativ, dies belegen viele wissenschaftliche Studien:

Indirekt:

- Erhöhung der Trübung durch Sediment-Resuspension, was zu einer Sedimentdestabilisierung und einer Nährstoffrücklösung führt. (Breukelaar et al. 1994, Badiou et al. 2011, Weber & Brown 2011, Kloskowski 2011, Lin & Wu 2013)
- Erhöhung der Trübung durch Phytoplankton, weil jetzt wegen der Sediment-Resuspension mehr Nährstoffe zur Verfügung stehen. Mehr Nährstoffe stehen den Algen auch zur Verfügung, weil viele Fische über die Verdauung viele Nährstoffe ausscheiden (Exkretion). Viele Fische reduzieren die Fressfeinde der Algen (Zooplankton), sie fördern damit indirekt das Algenwachstum (Breukelaar et al. 1994, Khan et al. 2003, Driver et al. 2005, Matsuzaki et al. 2009).
- Erhöhung der von Unterwasserpflanzen durch Fraß von Invertebraten wie zum Beispiel Schnecken, die die Blätter in einem intakten Ökosystem reinigen (Beresford & Jones 2010).

Direkt:

- durch Entwurzelung von Makrophyten und Fraß bei der Suche nach benthischen

Invertebraten. Dies betrifft vor allem auch der gewünschten kleinwüchsigen Makrophyten, die früher im Dümmer weit verbreitet waren (Characeen-Rasen) (Lougheed et al. 1998, Zambrano & Hinojosa 1999).

Bei geschätzten Bestandszahlen von 880 Kilogramm pro Hektar mit einem Gesamtgewicht von 1.000 Tonnen besteht im Dümmer Handlungsbedarf beim benthivoren Fischbestand!

Im Vergleich dazu werden 50 bis 100 Kilogramm pro Hektar als verträglich gewertet.

Aktuell läuft, anfänglich verzögert durch den Abstimmungsbedarf mit dem Berufsfischer, die fachliche Vorbereitung der Ausschreibung für eine Pilotbefischung, die im Frühjahr 2018 stattfinden soll. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Sofortmaßnahmen.

TOP 6: Potenzielle Maßnahmen zur Verminderung des Zuckmückenbestandes

In 2017 kam es im April/Mai und im August zu einem Massenschlupf von Zuckmücken, insbesondere von *Fleuria lacustris*. Alle Beiratsmitglieder äußern Verständnis für die touristischen Beeinträchtigungen durch diese Zuckmücke. Zuckmücken sind kurzzeitig lästig, sie stechen jedoch nicht. Grundsätzlich spielen Zuckmücken eine wichtige Rolle in der Lebensgemeinschaft aquatischer und terrestrischer Ökosysteme und haben positive Auswirkungen auf ein Gewässer. Zuckmücken sind zudem bedeutsame Nahrungsquelle für Fische, Vögel und Fledermäuse, darunter auch wertbestimmende FFH-Arten.

Die Larven der Zuckmücken filtern insgesamt mehr als das gesamte Seevolumen des Dümmers pro Tag und reinigen das Seewasser dabei von Algen und weiteren organischem Material. Dabei wird Phosphor in tieferen Sedimentschichten langfristig festgelegt!

Bei intensivem Haut- und Schleimhautkontakt können allerdings empfindliche Personen in Ausnahmefällen mit Allergien (auch Asthma) reagieren! Eine Bekämpfung mittels *B.t.i.* (Eiweißkristall aus: *Bacillus thuringiensis israelensis*) ist jedoch unverhältnismäßig und aus fachlicher Sicht abzulehnen, da dieser nachweislich auch schädlich auf weitere Insekten sowie aquatische und terrestrische Organismen wirkt. Grundsätzlich gibt es aufgrund dieser Probleme noch umfangreichen Forschungsbedarf, außerdem ist nicht geklärt, ob *B.t.i.* bei *Fleuria lacustris* überhaupt wirkt. Die geschätzten Kosten für eine einmalige Behandlung, welche – wenn überhaupt – nur Zuckmücken eines Larvalstadiums bekämpfen könnte, würden am Dümmer bei über 100.000 € liegen.

Für den Dümmer gäbe es mehrere potenzielle Möglichkeiten, den Bestand der Zuckmücken zu regulieren. Das Ausmaß der Regulierung sei jedoch schwer zu quantifizieren:

1. Eine punktuelle Flächenentschlammung auf der Westseite des Sees in Bereichen besonders großer Larvaldichte, weil die Larven der Zuckmücken im Schlamm leben. Eine Entschlammung würde zusätzliche geeignete Habitatflächen für Großmuscheln schaffen, die eine besondere Bedeutung für die Verbesserung der Wasserqualität (Filterierer) haben.
2. Restaurierung des Fischbestandes mithilfe von Fischschutzstrukturen. (z.B. Häfenabspannungen) wie in den Jahren 2013-14 durch den Anglerverband Niedersachsen aber insbesondere durch die Förderung natürlicher Rückzugsräume für die Fische durch Schilfrevitalisierung und Anlage fraßgeschützter Binseninseln.

3. Restaurierungs-Besatzmaßnahmen von zum Beispiel laichfähigen Rotfedern und Plötzen. Von den Rotfedern ist bekannt, dass sie in 12 Stunden bis zu 1000 Zuckmückenlarven fressen.

Alle Maßnahmen seien jedoch in dem Kontext zu sehen, dass wir es im Dümmer mit einem gestörten Ökosystem zu tun haben und nachhaltig wirksame Maßnahmen erst nach der Sanierung des Sees (Schilfpolder, gewässerschonende Landbewirtschaftung) zum Zuge kommen könnten.

In der anschließenden Diskussion beschreiben die Bürgermeister die negativen Auswirkungen auf den Tourismus am Dümmer. Es wird auf das Schreiben vom LK Diepholz hingewiesen, das die Dringlichkeit deutlich hervorhebt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden ergänzt um den Hinweis auf den Kaulbarsch. Kaulbarsche ernähren sich nahezu ausschließlich von Zuckmückenlarven. Grundsätzlich sei es jedoch nicht einfach, Besatzfische zu organisieren.

Ein Beiratsmitglied warnt vor dem Einsatz von *B.t.i.* in einem bereits stark gestörten Ökosystem und begründet dies umfassend.

Der Einsatz von *B.t.i.* ist aus der Sicht der Naturschutzverbände keine Option und angesichts des aktuell diskutierten Insektensterbens auch gesamtgesellschaftlich nicht vermittelbar. Eine Flächenentschlammung auf der Westseite wird begrüßt. Bei den Fischbesatzmaßnahmen müsse bedacht werden, dass eine Folge ein erhöhter Fraßdruck auf die großen Filtrierer (Wasserflöhe) sein könnte, sodass Klarwasserphasen unterbleiben könnten und die touristisch problematischen Blaualgen wieder überhandnehmen könnten.

Der Dümmer-Beirat bittet den NLWKN darum, die bestehenden Handlungsmöglichkeiten weiter zu konkretisieren, mit den relevanten Akteuren abzustimmen und einen umsetzungsreifen Vorschlag mit Finanzierungsplan zur nächsten Beiratssitzung vorzustellen. NLWKN sagt dies zu und möchte ein Konzept zur ökologischen Bekämpfung der Zuckmückenmassenentwicklung in enger Zusammenarbeit mit dem LAVES, dem FB 3.6 Fischerei der LWK, dem Anglerverband Niedersachsen und den Naturschutzverbänden erarbeiten.

TOP 7: Änderungen des Düngerechts und Auswirkungen auf das Dümmerinzugsgebiet

Ein Vertreter der Bezirksstelle Osnabrück der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erläutert die Änderungen des Düngerechts und ihre Auswirkungen auf das Dümmer- Einzugsgebiet.

Zu Beginn verdeutlicht er die Zusammenhänge von Düngerecht und Wasserrecht von der EU über den Bund zu den Ländern. Die Wasserrahmerichtlinie (WRRL) und die Nitratrictlinie 91/676/EWG bestimmen die europäische Ebene. Die Nitratrictlinie steht in einem direkten Zusammenhang mit der Düngeverordnung des Bundes. Die Durchführungsverordnungen der Düngeverordnung ist Sache der Länder. Länderermächtigungen sind Länderverpflichtungen für Länder, die Probleme mit einzelnen Nährstoffen haben.

Ergänzend zu dieser Rechtsordnung gibt es auf der Ebene des Bundes ein Düngemittelgesetz und ein Düngegesetz. Das Düngegesetz ist die Grundlage der Verbringensverordnung, die auf Länderebene mit einer Meldeverordnung konkretisiert wird. Weitere Verordnungen auf der Basis des

Düngegesetzes regeln zum Beispiel die Stoffstrombilanz. Die Düngeverordnung des Bundes vom 2.6.2017 beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit folgenden Themen:

1. Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln
2. Ermittlung des Düngebedarfs
3. Beschränkungen für die Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln
4. Einarbeitung
5. Ausbringtechnik
6. Ausbringungsobergrenzen
7. Sperrfristen
8. Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger
9. Nährstoffvergleich
10. Länderermächtigung

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Punkte: 3, 4, 5, 7, 8, und 10 der novellierten Düngeverordnung vom 2.6.2017.

Zu Nr. 3: Beschränkung für die Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln (§5 DüVO):

- Keine Aufbringung auf nicht aufnahmefähige Böden (überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt).
- Direkten Eintrag oder Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen vermeiden.
- 4 m Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern
- 1 m Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern bei Geräten mit Grenzstreueinrichtung
- Innerhalb eines Abstandes von 1 m zur Böschungsoberkante darf nicht gedüngt werden.
- Auf Flächen mit 10 % Hangneigung darf innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungskante nicht gedüngt werden.

Zu Nr. 4.: Einarbeitung (§ 6 DüV)

- Einarbeitungspflicht für organisch, organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder $\text{NH}_4\text{-N}$ auf unbestelltem Ackerland innerhalb von 4 Stunden
- Ausnahme: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost, organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit TS-Gehalten von weniger als 2 %
- Ab 2020 dürfen Harnstoffdünger nur mit Zusatz von Ureasehemmstoffen ausgebracht werden.

Zu Nr. 5: Ausbringtechnik (§ 6 DüV)

- Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen auf bestelltem Ackerland

ab dem 01.02.2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

- Auf Grünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten diese Vorgaben ab dem 01.02.2025
- Ausnahmen sind aufgrund von naturräumlichen und agrarstrukturellen Besonderheiten möglich.

Zu Nr. 7: Sperrfristen (§ 6 DüV)

- Keine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an N auf Ackerland nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.
- Aufbringung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht in Höhe des N-Düngebedarfs bis zum 01.10. nur zu:
 - Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter (Aussaat bis 15.09.) und zu Wintergerste nach Getreide (Aussaat bis 01.10.)
 - N-Düngung in Höhe des N-Düngebedarfs, max. 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha. Dies entspricht in etwa 10 Kubikmeter Gülle. Diese geringe Dosierung ist nur mit teurer Technik möglich, sodass in der Praxis so gut wie keine Herbstausbringung von Gülle stattfinden wird. Diese Regelung kann sich positiv auf den Dümmerraum auswirken. Die Herbstausbringung von Gülle nach Mais war allerdings bereits schon vor der novellierten Düngeverordnung untersagt.
- auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.11. - 31.01.
- Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klautieren, oder Kompost: vom 15.12. – 15.01.

Zu Nr. 8: Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger (§ 12 DüV)

Die Lagerkapazitäten sind auf die Belange des Betriebes und des Wasserschutzes abzustimmen.

Die Mindestlagerkapazität beträgt für:

- flüssige Wirtschaftsdünger und flüssige Gärrückstände: 6 Monate
- Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen oder mehr als 3 GV/ha: ab 2020 mindestens 9 Monate
- Festmist, Kompost, feste Gärrückstände: mindestens 2 Monate

Wie die Lagerkapazitäten auf die Belange des Betriebes und des Wasserschutzes abzustimmen sind, werden die Landwirte nicht umhinkommen, Kapazitäten für mindestens 9 Monate vorzuhalten.

Zu Nr. 9: Bewertung des Nährstoffvergleiches (§ 9 DüV)

Nach der Düngeverordnung gelten jetzt folgende Kontrollwerte.

- Für Stickstoff ein zulässiges N-Saldo im Durchschnitt der drei letzten Düngeschahre: maximal 60 kg N / ha und Jahr. Ab dem 01.01.2018 nur noch maximal 50 kg N / ha und Jahr.
- Für Phosphat ein zulässiges P-Saldo im Durchschnitt der sechs letzten Düngeschahre: maximal 20 kg P₂O₅ / ha und Jahr. Ab dem 01.01.2018 maximal 10 kg P₂O₅ / ha und Jahr.

Die Überschreitung der Kontrollwerte ist ab sofort eine Ordnungswidrigkeit. Zusätzlich wirkt sich eine Überschreitung aus das Cross Compliance (Prämienzahlungen) aus.

Zu Nr. 10: Länderermächtigungen (§ 13 DüV)

Länderermächtigungen greifen zum Beispiel bei Gebieten, die dem Einzugsgebiet eines stehenden Gewässers entsprechen, in denen eine Eutrophierung durch erhebliche Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde. Unter anderen sind folgende Anordnungen möglich:

- Anordnung, nicht nur im Einzelfall, dass nur geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen P-haltiger Düngemittel unterbleibt
- Keine Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen P-Gehalt vom 15. Nov. – 31. Januar, Verlängerung des Zeitraumes um bis zu 4 Wochen möglich
- Einarbeitung innerhalb 1 Stunde

In der sich anschließenden Diskussion wird berichtet, dass Kontrollen zur Düngeverordnung von den Prüfdiensten der LWK, die organisatorisch von der Beratung getrennt sind, und in den letzten Jahren personell erheblich verstärkt wurden, Im Landesauftrag wahrgenommen werden.

Ein Beiratsmitglied berichtet, dass die Länder rechtlich verpflichtet sind eine Länderermächtigung umzusetzen. Diese wird sich in Niedersachsen zunächst nur auf die Einzugsgebiete der Seen konzentrieren. Dort sollen mindestens drei Maßnahmen durchgeführt werden. Die Fließgewässer sind noch nicht dabei, weil dazu bisher nicht hinreichend belastbare flächendeckende Monitoringergebnisse vorliegen.

Für viele Beiratsmitglieder stellt sich die Frage, ob ein Verbot der Herstdüngung zu einer vermehrten Ausbringung von Gülle im Frühjahr führen könnte, was für den Dümmmer kontraproduktiv wäre. Ein Beiratsmitglied schließt dies mit dem Blick auf die gute landwirtschaftliche Praxis, d. h. Düngung angepasst an den Pflanzenbedarf, aus. Ein Beiratsmitglied geht davon aus, dass sich die organische Düngung ins Frühjahr verlagern wird, was auch aus pflanzenphysiologischer Sicht sinnvoll wäre. Die ausgebrachte Menge wird sich jedoch verringern, insbesondere die P-Düngung wird in Zukunft abnehmen. Ein weiteres Beiratsmitglied unterstreicht dies mit einem Hinweis auf die Nährstoffstudie. Danach liegt der Nährstoffanfall im Einzugsgebiet durchschnittlich bei 1,7 Großvieheinheiten. Erlaubt sind 2 Großvieheinheiten. Aufgrund der äußerst heterogenen Nord- Süd-Verteilung der Großvieheinheiten im Einzugsgebiet gibt es seiner Einschätzung nach kein Mengen- sondern allenfalls ein Verteilungsproblem.

TOP 8: Konzeption eines WEBGIS-gestützten Gebietsmanagements Dümmer/Obere Hunte

Eine Mitarbeiterin vom GID Geoinformationsdienst GmbH Göttingen stellte erste Überlegungen zu einem Konzept-Entwurf eines WebGIS-geschützten Gebietsmanagements Dümmer/Obere Hunte vor. Sie erläuterte an verschiedenen Beispielen die dazu notwendigen Software-Anforderungen. Im Prinzip sei es möglich, alle vorhandenen Daten in die landwirtschaftliche Beratung einfließen zu lassen. Zum Beispiel hochauflösende Luftbilder im Hintergrund und darauf abgelegt: Abschwemmungsgebiete, Nutzungskartierungen, Bodenuntersuchungen, P-Gehaltsklassen und anderes mehr.

Von großem Interesse dürfte das Zusammenführen aller vorhandenen Daten für die landwirtschaftliche Beratung sein. So zum Beispiel für den Düngemiteleinsatz, Informationen zu den einzelnen Schlägen, zur Erfolgskontrolle durch raumbezogene Beratungsdokumentation und zum Identifizieren von Risikoflächen. Der so aufgebaute Datenbestand wäre für die Beratung an jedem Ort online verfügbar. Der Datenzugang gewährleistet den Datenschutz durch personalisierte Zugänge. So kann der einzelne Landwirt nur die Daten seiner Flächen abrufen.

Ein Beiratsmitglied berichtet vom Einsatz ähnlicher Softwarelösungen bei der Gewässerunterhaltung. Er ist sich sicher, dass dem WEBGIS-gestützten Gebietsmanagement die Zukunft gehört. Aktuell liegt das vorgestellte Konzept dem MU zur Entscheidung vor. Ein Beiratsmitglied teilt diese Meinung und stellt die Bedeutung für die landwirtschaftliche Beratung noch einmal heraus.

TOP 9: Verschiedenes

Der Beirat wird über die Kompostanlage einer Firma in Hunteburg (Schweger Moor) informiert, die auch Grünabfälle aus Bremen verarbeitet. Die Fachleute sind sich einig, dass Kompost mit seinem relativ hohen Stickstoff-Anteil (siehe TOP 7: Dünngerecht) in der Landwirtschaft nicht mehr zum Einsatz kommen wird. Somit sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Einzugsgebiet des Dümmers zu erwarten.